

FFH - Gebiet 2530 - 372 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“

Fachbeitrag
Wald
1. Mai 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura 2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling
FOI Michael Meyer

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH- GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4. Schutzgebiete	11
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	11
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	13
1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes	14
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	16
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II FFH- Richtlinie	16
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	18
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	20
2.1 Begriffe	20
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	21
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	21
2.4 Verwendete Unterlagen	22
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	23
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN	23
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	23
4.1.1 Moorwald 91D0*	23
4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	24
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	24
5.1 Defizitanalyse	24
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	26
5.2.1 Moorwald 91D0*	27
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	28
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	28

6.2 Kostenmanagement	32
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	32
6.3 Vertragsnaturschutz	32
7. ANLAGEN	33
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	33
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	34
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	35
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	36
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Boize	37
7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Wallmoor	38
7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	39
7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	40
7.7 Waldrandgestaltung	41
7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	42
7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	43
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	44
7.11 Kartendarstellungen	45
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	45
7.11.2 Schutzgebiete	45
7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2530-372 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Gegenüberstellung der Erstmeldung 2004 und der Waldaufnahme 2011	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete	8
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Oberstand)	9
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	10
Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2530-401 maßgebliche Bestandteile	11
Tabelle 6: Naturschutzgebiete im FFH- Gebiet	13
Tabelle 7: Landschaftsschutzgebiete im FFH- Gebiet	13
Tabelle 8: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	14
Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	16
Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	18
Tabelle 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	19
Tabelle 12: Auswertung Moorwald 91D0*	23
Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhang I	25
Tabelle 14: Eigentumsarten des WLRT 91D0*	27

1. Das FFH- Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH- Gebiet „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH- Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH- Gebiet DE 2530 - 3072 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“ liegt im äußersten Westen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gehört zum Landkreis Ludwigslust. Es ist ein kompaktes Gebiet, das im Norden durch die Landesgrenze nach Schleswig- Holstein, im Osten durch ein Waldgebiet, im Süden durch die Kreisstraße K 4 und im Westen durch den Ort Leisterförde umgrenzt wird.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Größe von 153 Hektar.

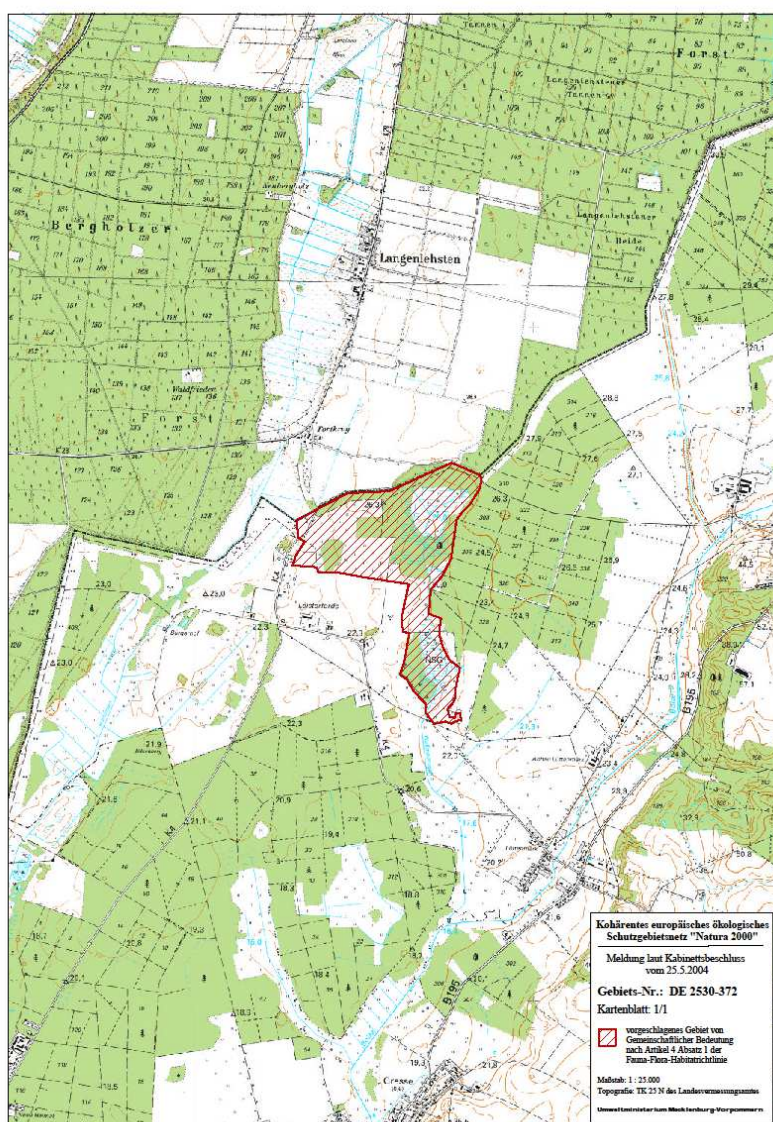


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2530-372 Meldeunterlagen

Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 12 „Südholsteinisch- Südwestmecklenburger Altmoränenland“ Wuchsbezirk 09 „Büchener Sandniederung“.

„Der sich in westlicher Richtung nach Schleswig- Holstein fortsetzende Wuchsbezirk stellt eine weitverzweigte sandige Fläche mit Niedermooren in den Talniederungen dar. An der genetischen Zusammensetzung der Sande sind vor allem die Sandersande des Brandenburger, Frankfurter und Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit beteiligt“.

Im Holozän wurden Teile des Talsandes im Elburstromtal äolisch umgelagert und bilden teilweise größerer Dünenkomplexe, die heute nahezu vollständig bewaldet sind.

Weitere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe „Forstliche Standortkartierung in M- V“, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Band. 2³. entnommen werden.

Klima

Der Wuchsbezirk 12-09 „Büchener Sandniederung“ liegt im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima), Ihm ist die Klimastufe „f“ (Feuchtes Tieflandklima) zugeordnet. Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten zum Klima (1961-1990) des Wuchsbezirks, in denen das FFH- Gebiet „Kleingewässer bei Leisterförde“ liegt, sind in Tab.1 dargestellt.

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete

Wuchsbezirk	12 - 09
durchschnittl. jährliche Niederschlagsmenge (mm)	628
durchschnittl. Niederschlagsmenge in der Vegetationszeit (mm)	303
Jahresmitteltemperatur (°C)	8,23
mittlere Temperatur Vegetationszeit (°C)	14,91
mittlere jährliche Temperaturschwankung (°C)	14,8
durchschnittl. Jahresmittel der Luftfeuchtigkeit (%)	82,0
durchschnittl. Anzahl Nebeltage	61

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg- Vorpommern- Anstalt öffentlichen Rechts-

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH- Gebiet mit der gesamten Fläche dem Forstamt Schildfeld, Revier Greven zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH- Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche (Oberstand)

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Kommunalwald	5,36
Anstalts- und Stiftungswald	77,88
Privatwald	16,76

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH- Gebietes

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Birke	28,40	45,5
Kiefer	26,68	42,8
Weißerle	4,91	7,9
Roterle	2,24	3,6
sonstige Baumweiden	0,15	0,2
gesamt	62,38	100,0

Standortsverteilung

Die Waldstandorte des FFH- Gebietes sind durch unterschiedliche Nährkraftausstattung gekennzeichnet.

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige Sümpfe	OK 2	11,44	18,3
kräftige Brücher	OK 3	0,93	1,5
mäßig nährstoffhaltige Sümpfe	OM 2	1,47	2,4
ziemlich arme Sümpfe	OZ 2	11,32	18,1
ziemlich arme Brücher	OZ 3	2,54	4,1
Σ Organische Naßstandorte		27,7	44,4
mäßig nährstoffhaltige (dauer-) feuchte Standorte	NM 2	4,73	7,6
ziemlich arme (dauer-) feuchte Standorte	NZ 2	0,54	0,9
arme (dauer-) feuchte Standorte	NA 2	5,18	8,3
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		10,45	16,8
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M 2	9,02	14,5
ziemlich arme mittelfrische Standorte	Z 2	5,46	8,8
arme frische Standorte	A 1	7,32	11,7
arme mittelfrische Standorte	A 2	2,43	3,9
Σ Unvernässte Standorte		24,23	38,8
Gesamtsumme		62,38	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH- Gebiet 2530 - 372 „Kleingewässer bei Leisterförde“ besteht zu rund **41 %** aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH- Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2530 – 401 „Wallmoor und Mühlenbach bei Leisterförde- Schwanheide“ (siehe Anlage 6.12.2). Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten (Tabelle 5) mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden.

Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2530-401 maßgebliche Bestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur	

		Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Sperber- grasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH- Gebiet liegen Flächen eines Naturschutzgebietes (NSG) und eines Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Tabelle 6: Naturschutzgebiete im FFH- Gebiet

<i>Name</i>	<i>NSG- Nr.</i>	<i>Gesamt- fläche (ha)</i>	<i>Fläche im FFH- Gebiet (ha)</i>
NSG "Wallmoor"	236	29	29

Tabelle 7: Landschaftsschutzgebiete im FFH- Gebiet

<i>Name</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Gesamt- fläche (ha)</i>	<i>Fläche im FFH- Gebiet (ha)</i>
LSG"Boize"	Ludwigslust	1329	153

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 6.5 – 6.6).

1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes

Nach § 34 Abs.2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 8: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
LRT 6430	Überwiegend feuchte Standortverhältnisse Gehölzfreiheit (Beschattung möglich)	an Wald angrenzend
LRT 91D0*	arme bis ziemlich arme Moorstandorten mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	Wald-LRT
Bachneunauge	natürliche und naturnahe Fließgewässer Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat)	Habitate teilweise von Wald umgeben
Kammolch und Rotbauchunke	flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation Gewässerverbund möglichst volle Besonnung des Gewässers geringer Feinddruck durch Fische	Habitate teilweise von Wald umgeben

	<p>Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern</p> <p>extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen</p> <p>Winterquartiere (struktureiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</p> <p>geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</p>	
Wespenbussard	<p>Altbäume als Horststandorte</p> <p>Störungsarmut im Umfeld der Horststandorte zur Brutzeit</p> <p>Freiflächen im Wald</p> <p>Extensiv genutztes Grünland, Säume</p>	Habitats überwiegend im Wald gelegen
Gänsesäger	<p>Gewässer</p> <p>Großhöhlen</p>	Bruthabitate teilweise im Wald gelegen
Kranich	<p>Waldmoore</p> <p>Röhrichtbestände an Gewässern</p>	Bruthabitate teilweise im Wald gelegen
Eisvogel	<p>Steilwände, Abbruchkanten oder Wurzelteller</p> <p>Gewässer</p>	Habitats teilweise im Wald gelegen
Schwarzspecht	<p>Wälder</p> <p>Altbäume</p>	Habitats im Wald gelegen
Heidelerche	<p>Offenflächen in Kiefernforsten auf Sandboden</p> <p>sehr lichte Kiefernbestände</p> <p>an Wald angrenzende Trockenrasen</p> <p>Trockene Säume an Waldkanten</p>	Habitats im Wald und am Waldrand gelegen
Sperbergrasmücke	<p>Gebüsche mit angrenzenden Offenflächen</p>	Habitats teilweise an Wald angrenzend
Neuntöter	<p>Gebüsche mit angrenzenden Offenflächen</p> <p>Säume, Trockenrasen, extensiv genutztes Grünland</p>	Habitats teilweise an Wald angrenzend

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 9: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

<i>EU-Code</i>	<i>LRT</i>	<i>Flächengröße laut Meldung (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand laut SDB</i>	<i>Flächengröße aktuell (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand aktuell</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,00	B	?	?
91D0*	Moorwälder	31,00	B	11,32	C
Summe Flächengröße		32,00		11,32	

In Tabelle 9 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Offenland-Lebensraumtyp und ein Wald-Lebensraumtyp mitgeteilt. Letzterer ist prioritär.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 30,74ha des WLRT 91D0* gemeldet. Nach der Vor- Ort- Ansprache sind 11,32 ha ausgeschieden worden.

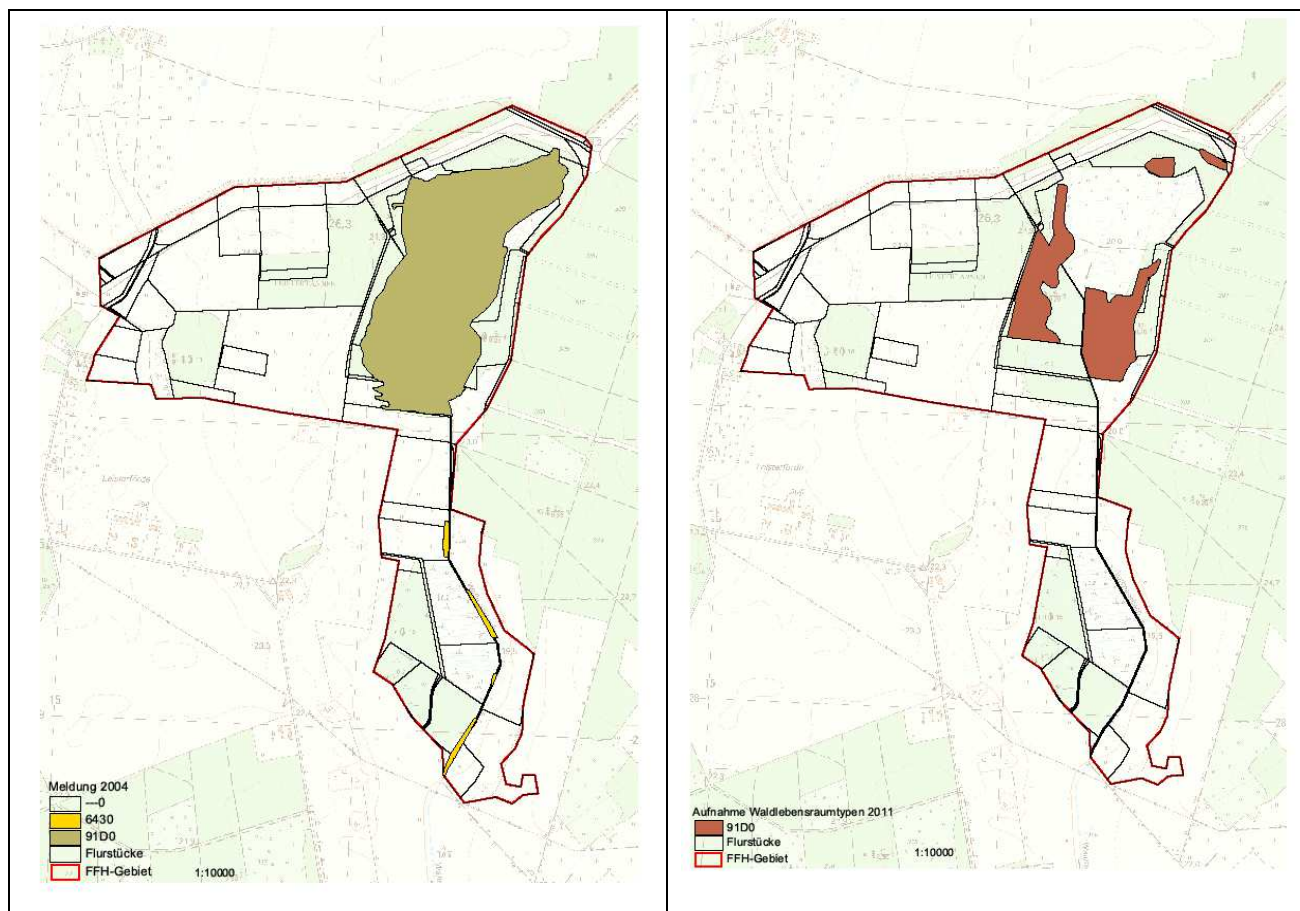


Abbildung 2: Gegenüberstellung der Erstmeldung 2004 und der Waldaufnahme 2011

Die oben ersichtliche Gegenüberstellung der Meldungsfläche und der jetzigen Aufnahme zeigt eindeutig eine Verringerung der WLRT-Fläche.

Es ist aber ersichtlich, dass damals auch große Teile der offenen Moorfläche mit als 91D0* gemeldet wurden. Es handelt sich also auf ca. 50% der Fläche um einen wissenschaftlichen Fehler bei der Erstausweisung. Bei den im Zentrum gelegenen Flächen handelt es sich vermutlich um den LRT 7140 (Übergangs- und Schwingsrasenmoor).

Es wird aber auch deutlich sichtbar, dass ehemalige Waldbestockungen heute nicht mehr die Eigenschaften eines Moorwaldes aufweisen. Hier handelt es sich um echten Flächenverlust durch Wasserabzug aus dem Moor.

Der Erhaltungszustand der gemeldeten Moorwaldflächen wird 2004 mit B angegeben. Diese Einstufung ist falsch. Die Entwässerung des Moores findet bereits seit vielen Jahren statt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich der Erhaltungszustand erst in den letzten 7 Jahren verschlechtert hat. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand bereits 2004 „C“ war.

Arten nach Anhang II FFH-RL**Tabelle 10: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

<i>EU-Cod e</i>	<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Populationsgröße lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</i>
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nichtziehend	vorhanden	B
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nichtziehend	51-100	B
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nichtziehend	11-50	B

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Prioritäre Arten kommen laut Meldung nicht vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH- Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietsliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der

Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL
Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-
Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf
Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher
Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-
Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von
FFH- Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R.
unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die
Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
91D0*	X	-	X	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH- Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH- Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH- Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT- Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH- Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH- Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden

Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT- weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH- Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH- Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH- Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH- Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 20.04.2005 (LRT und Anhang- II- Arten des FFH- Gebietes) LUNG M-V;
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop (§20 NatSchAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2011 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg- Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-;
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg- Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-;
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg- Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- Stand 2002;
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 2010

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung des Waldlebensraumtyps 91D0 nicht in räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt. Es handelt sich um einen geschlossenen Moorkörper der nur in seiner Vollständigkeit erhalten bzw. renaturiert werden kann.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Moorwald 91D0*

Tabelle 12: Auswertung Moorwald 91D0*

Kriterien	Wert	Bewertung
Forstadresse 11,32 ha	33_6_301_a2_2	C
	33_6_301_a2_3	
	33_6_304_a4_2	
	33_6_301_b0_2	
	33_6_301_b0_3	
	33_6_410_d2_1	
	33_6_410_d2_2	
Haupt- u. Nebenbaumarten	100,0%	C
lebensraumtypische Bodenvegetation	62,7%	
Störzeiger	50,4%	
Pflanzen- u. Tierarten		
Arteninventar		C
Veränderung Wasserhaushalt /Entwässerung	erhebliche Veränderungen	C
Beeinträchtigungen		C
Gesamtbewertung		C

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in „C“ (durchschnittlich bis eingeschränkt) eingestuft.

4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.11.3 dargestellt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen

erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhang I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Erhaltungszustand aktuell	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
91D0*	B	C	C (Erhalt und Entwicklung)	B (Erhalt und Entwicklung)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete getroffen.

Im LSG „Boize“ ist es nach §4 der LSG- Verordnung u. a. verboten:

- 5 Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und hierdurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
- 6 Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu schädigen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben unter anderem:

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz,...

Für das NSG „Wallmoor“ gibt es bisher nur eine Festsetzung von 01.10.1990.

Eine entsprechende Verordnung mit Schutzzweck, Verboten und genehmigten Handlungen besteht bisher nicht. Der Schutzzweck für dieses NSG ist der „Schutz und Erhalt eines Quell- und Durchströmungsmoores mit Bruchwäldern, Feuchtgebüschchen und Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten“⁴.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

„Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3

„Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.

„Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des

⁴ Literatur: ibs (Ingenieurbüro Schwerin gmbH, 1993) NSG „Wallmoor...“

Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die zu damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können

5.2.1 Moorwald 91D0*

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika für den Moorwald beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Tabelle 14: Eigentumsarten des WLRT 91D0*

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Kommunalwald	20,51
Anstalts- und Stiftungswald	79,49

Der gesamte Moorwald wird als eine Bewertungseinheit behandelt, da sich hydrologisch alle Teilflächen (TF) bzw. Behandlungseinheiten (BHE) nicht von einander unterscheiden.

Er hat nur insgesamt eine mäßige Ausprägung. Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei 100%, der der lebensraumtypischen Bodenvegetation bei rund 63%. Der Wasserhaushalt ist durch Entwässerung erheblich gestört. Damit ergibt sich bei der Aggregation aller Teilergebnisse der Bewertung für diesen Moorwald nur eine Einstufung in „C“ (durchschnittlich bis ungünstig).

Wiederherstellungsmaßnahmen

Der festzustellende Flächenverlust ist hauptsächlich auf die ständige Entwässerung des Moores zurückzuführen. Die Entwässerung muss umgehend gestoppt werden um die jetzige Ausdehnung und den Erhaltungszustand der Moorwaldflächen zu sichern. Die Renaturierung des Moores kann dabei zeitweilig zu einer Verringerung des Anteils an WLRT 91D0* führen. Dies ist aber notwendig um das Moor wiederherzustellen. Es wird sich zeitgleich aber vermutlich der LRT 7140 einstellen.

Es ist möglich, dass die jagdliche Nutzung für diese Renaturierungsflächen wesentlich eingeschränkt wird. Dies ist aber notwendig um dem Auftrag der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Verpflichtende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Im mittleren Teil des FFH- Gebietes führt ein Weg mit einer Betonbrücke über den Wallmoorgraben. Darunter sind als Durchflussmöglichkeit für das Wasser Rohre eingelassen.

In einem Abstand von ca. 10 Metern nördlich von dieser Brücke sind die Reste eines Stauwehres zu sehen. Dies war wohl die bisher einzige Möglichkeit, das Wasser im nördlichen Bereich des „Wallmoores“ zu halten. Nunmehr fließt das Wasser völlig ungehindert aus diesem Teil mit etwa 5 m³ pro Minute wieder ab.

Die entscheidende Erstmaßnahme zum Erhalt des nördlichen Teiles und seiner lebensraumtypischen Bodenvegetation –insbesondere der Torfmoose- ist die Wiederherstellung dieses Stauwehres bzw. (und anschließend) der Bau einer entsprechenden Sohlgleide. Diese würde gleichzeitig eine Fischwanderung ermöglichen.

Die im Waldbereich des nördlichen Teiles liegenden Gräben sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und ggf. ebenfalls zu verschließen.

In den westlich gelegenen Kiefernaltbeständen wurde mit dem Umbau des Waldes auf Laubholz begonnen.

Im südlichen Teil ziehen sich viele Gräben durch die allmählich verbuschende Offenlandschaft. Neben Weidengebüschen hat sich ein Waldkomplex aus Weißerle am Wallmoorbach gebildet. Hier und da sind Moorbirken und Pappeln eingesprengt. Die umgebenden Wiesen werden zur Nutztvieh- und Pferdehaltung genutzt.

Um diesen Bereich sollte eine Pufferzone in angemessener Breite gezogen werden, um den Eintrag landwirtschaftlicher Nähr- bzw. Schadstoffe zu minimieren.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 BNatSchG wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope* (hier vor allem die LRT 6430, 91D0*). Durch die §30 BNatSchG und §20 NatSchAG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§23, 26 BNatSchG) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH- Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender*

Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes

erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) *Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddirelevanten Anhang- II- Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies ist mit Bezug zum Wald in diesem FFH- Gebiet der Kammmolch, Rotbauchunke.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Da das FFH- Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Kostenmanagement für die vorgeschlagenen Maßnahmen in Punkt 5.2.1.

Die genauen Kosten für die im o. g. Punkt vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen der Managementplanung nicht klassifiziert werden. Hier muss in Zusammenarbeit von Naturschutzbehörde, Forstbehörde und Waldbesitzer ein Vor-Ort-Projekt erstellt werden.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselement oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.10
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.11
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.12

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Boize

7.6 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Wallmoor

**7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.7 Waldrandgestaltung

7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.11 Kartendarstellungen

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete

7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope